

Vorlage der Arbeitsrechtlichen Kommission
für die Sitzung Nr. 11.3/2023 am 24. Mai 2023

Betreff

Kirchliche Dienstvertragsordnung
Entgeltverhandlungen 2023

Beschlussvorschlag:

Arbeitsrechtsregelung
zur Anpassung der Vergütung

Vom...

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013 (ABl. 2014 S. 38), zuletzt geändert am 24. Mai 2023 (ABl. 2023 Ausgabe 6), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Reformationstag“ und das folgende Komma gestrichen.
2. § 37d wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Inflationsausgleichsprämie“ durch das Wort „Inflationsausgleichsprämien“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Beginnend ab Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024 erhalten Beschäftigte eine monatliche Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes in Höhe von 187,50 Euro. Der Anspruch besteht nur, wenn im Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie gemäß § 40 anteilig. Die Prämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Inflationsausgleichsprämien werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gezahlt. Sie sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte in Diakonie- und Sozialstationen eine einmalige Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes in Höhe von 1.500 Euro im Februar 2024 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2024 bestanden hat und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2023 und dem 31. Januar 2024 ein Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 gelten entsprechend. Der Träger kann die Prämie ganz oder teilweise vorweggewähren.“

3. Nach § 70b wird folgender § 70c eingefügt:

**„§ 70c
Arbeitsbefreiung am Reformationstag 2023**

Soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird am Reformationstag 2023 ganztägig Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts erteilt. Der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter, der oder dem diese Arbeitsbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tag entsprechende Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts erteilt.“

Artikel 2

Änderung der Anlage 2 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

Anlage 2 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013 (ABl. 2014 S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1, erhält die aus dem Anhang zu dieser Arbeitsrechtsregelung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

**Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Abwendung wirtschaftlicher Notlagen
in kirchlichen Sozial- und Diakoniestationen**

In § 12 Satz 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Abwendung wirtschaftlicher Notlagen in kirchlichen Sozial- und Diakoniestationen vom 17. März 2015 (ABl. 2015 S. 110), zuletzt geändert am 7. September 2021 (ABl. 2021 S. 338), wird die Angabe „mit Ablauf des 31. Januar 2023“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. März 2025“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Praktikantenordnung EKHN

§ 20b der Ausbildungs- und Praktikantenordnung EKHN vom 20. März 2014 (ABl. 2014 S. 210), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (ABl. 2023 S. 5 Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Inflationsausgleichsprämie“ durch das Wort „Inflationsausgleichsprämien“ ersetzt.
2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
3. Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Beginnend ab Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024 erhalten Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten eine monatliche Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes in Höhe von 125 Euro. Der Anspruch besteht nur, wenn im Bezugsmonat ein Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Die Prämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Inflationsausgleichsprämien werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gezahlt. Sie sind nicht zusatzversorgungspflichtig.“

Artikel 5

Weitere Änderung der Ausbildungs- und Praktikantenordnung EKHN

Die Ausbildungs- und Praktikantenordnung EKHN vom 20. März 2014 (ABl. 2014 S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 4, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 5 Satz 1, § 6 Satz 1, § 9, § 10, § 11 Absatz 1, § 15 und § 16 werden die Euro-Beträge jeweils um 150 Euro erhöht.
2. In § 7 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Zahl „325“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
3. In § 12 werden die Euro-Beträge jeweils um 75 Euro erhöht.

Artikel 6**Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 und 4 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.
 (2) Artikel 2 und 5 treten am 1. März 2024 in Kraft.
 (3) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 31. Januar 2023 in Kraft.

Anhang**Anlage 2 zur KDO**

gemäß § 30 Absatz 1 KDO

Entgeltabelle

Gültig ab 1. März 2024

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 5 + LZ
	ERZ bis zu 2 Jahre	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 8 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	mit Leistungs- zulage gemäß § 29 Absatz 2 KDO
Entgelt- gruppe	monatlich in Euro					
E 1	2375	2375	2375	2375	2389	2.626,50
E 2	2566	2592	2620	2654	2680	2.936,60
E 3	2801	2876	2957	3037	3116	3.396,10
E 4	2943	3042	3140	3237	3336	3.630,30
E 5	3082	3216	3349	3485	3614	3.922,20
E 6	3401	3401	3579	3751	3924	4.264,10
E 7	3560	3560	3774	3990	4206	4.562,00
E 8	3920	3920	4141	4355	4573	4.965,00
E 9	4294	4294	4544	4797	5046	5.475,40
E 10	4687	4687	5032	5378	5719	6.187,70
E 11	5143	5143	5483	5821	6159	6.673,30
E 12	5589	5589	5987	6390	6785	7.343,90
E 13	6034	6034	6518	6999	7482	8.085,40
E 14	6556	6556	7058	7557	8057	8.712,60

Die Anlage 2 zur KDO gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2024.